Landtag von Baden-Württemberg

17. Wahlperiode

Drucksache 17 / 2219 23.3.2022

Antrag

der Abg. Dennis Birnstock und Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Natur- und Waldkindergärten in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- 1. wie viele Natur- und Waldkindergärten es derzeit in Baden-Württemberg gibt;
- wie viele Kinder durch Natur- und Waldkindergärten derzeit betreut werden (insgesamt und durchschnittlich pro Waldkindergarten);
- wie viel Prozent Natur- und Waldkindergärten an der Gesamtzahl an Kindergärten ausmachen;
- 4. wie viele Neugründungen von Natur- und Waldkindergärten es in den letzten zehn Jahren gab und wer die Träger dieser Kindergärten sind;
- 5. wie sie die pädagogische Arbeit der Natur- und Waldkindergärten und ihren Beitrag zur frühkindlichen Bildung in Baden-Württemberg bewertet;
- wie sich das p\u00e4dagogische Konzept von Natur- und Waldkinderg\u00e4rten von "klassischen" Kindergartenkonzepten unterscheidet;
- inwieweit zwischen "klassischen" Kindergärten sowie Natur- und Waldkindergärten Unterschiede im Hinblick auf die Ausstattung der Kindergärten, auf die Anforderung an die Erzieherinnen und Erzieher und auf die geografischen Begebenheiten bestehen;
- inwieweit Natur- und Waldkindergärten und städtische Kindergärten vonseiten des Landes differenziert behandelt werden, insbesondere im Hinblick auf bürokratische Auflagen, Regelungen und Anforderungen (wie beispielsweise Umgang mit Abwasser, Umzäunungen, mobile Schutzhütten wie Bauwagen oder Tipis);

1

- weshalb die in Ziffer 8 behandelten Kindergärten ggf. nicht differenziert behandelt werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Kindergärten in der alltäglichen Praxis oftmals deutlich unterscheiden;
- 10. welche Maßnahmen vonseiten der Landesregierung getroffen werden, um praxisuntaugliche bürokratische Hürden für Natur- und Waldkindergärten abzubauen und Neugründungen von Natur- und Waldkindergärten zu unterstützen;
- 11. inwieweit Natur- und Waldkindergärten durch Landes- oder Bundesmittel gezielt gefördert und welche Ziele damit verfolgt werden;
- 12. inwieweit Natur- und Waldkindergärten durch das Bereitstellen von Flächen vom Land unterstützt werden.

23.3.2022

Birnstock, Dr. Timm Kern, Trauschel, Haußmann, Bonath, Fischer, Hoher, Dr. Jung, Karrais, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Natur- und Waldkindergärten bieten Kindern eine gute Alternative zu "klassischen" Kindergartenkonzepten und leisten insbesondere im Hinblick auf eine naturbezogene Erziehung einen wichtigen Beitrag zur frühkindlichen Bildung. In der Praxis unterscheiden sich Natur- und Waldkindergärten in vielerlei Hinsicht von den "klassischen" Kindergärten und stehen somit vor anderen Herausforderungen. Die Gleichbehandlung der Natur- und Waldkindergärten mit "klassischen" Kindergärten führt in der Praxis dazu, dass unnötige bürokratische Hürden und unverhältnismäßige Auflagen die Arbeit der Natur- und Waldkindergärten erschweren. Dieser Antrag soll erfragen, wie sich die Situation der Natur- und Waldkindergärten im Land gestaltet sowie welche Maßnahmen die Landesregierung plant, um praxisuntaugliche bürokratische Hürden und Hindernisse abzubauen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 27. April 2022 Nr. 46-6930.0/1700/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- 1. wie viele Natur- und Waldkindergärten es derzeit in Baden-Württemberg gibt;
- 2. wie viele Kinder durch Natur- und Waldkindergärten derzeit betreut werden (insgesamt und durchschnittlich pro Waldkindergarten);

^{*)} Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. wie viel Prozent Natur- und Waldkindergärten an der Gesamtzahl an Kindergärten ausmachen;

Die Ziffern 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 1. März 2021 wurden in 475 Natur- und Waldkindergärten in Baden-Württemberg 9 524 Kinder betreut. Dies entspricht einem Durchschnitt von rund 20 Kinder pro Standort. Der Anteil der Natur- und Waldkindergärten an der Gesamtzahl an Kindergärten beträgt somit rund 5 %.

4. wie viele Neugründungen von Natur- und Waldkindergärten es in den letzten zehn Jahren gab und wer die Träger dieser Kindergärten sind;

In den letzten 10 Jahren (Stichtag 1. März 2011 bis 1. März 2021) wurden 329 Natur- und Waldkindergärten eröffnet.

Die Trägerschaft stellt sich folgendermaßen dar:

- Freie Trägerschaft: 163

Kommunale Trägerschaft: 128Kirchliche Trägerschaft: 38

5. wie sie die pädagogische Arbeit der Natur- und Waldkindergärten und ihren Beitrag zur frühkindlichen Bildung in Baden-Württemberg bewertet;

Alle Kindertageseinrichtungen haben den Förderauftrag nach § 22 Abs. 3 SGB VIII umzusetzen und so die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können. Zudem gilt es landesrechtliche Regelungen wie z. B. die Förderung der Kinder mit der Zielsetzung des Orientierungsplans (§ 9 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz [KiTaG]) zu berücksichtigen.

Auch Natur- und Waldkindergärten leisten eine gute pädagogische Arbeit und damit einen wichtigen Beitrag zur frühkindlichen Bildung in Baden-Württemberg. Aus Sicht der Landesregierung kann das ganzheitliche elementare Lernen, das die Natur ermöglicht, für eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung der Kinder sehr förderlich sein.

6. wie sich das pädagogische Konzept von Natur- und Waldkindergärten von "klassischen" Kindergartenkonzepten unterscheidet;

Die Bildungsarbeit im Naturkindergarten steht in einem engen Zusammenhang mit den zur Verfügung stehenden Naturplätzen und den Vorgaben des Orientierungsplans Baden-Württemberg nach § 9 Abs. 2 KiTaG. Bei der Wahl des Geländes und der Plätze sollten die unterschiedlichen Spiel- und Bildungsanreize in den Blick genommen werden. Insbesondere sind bei der Umsetzung der Konzeption folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

- · Witterungseinflüsse und Jahreszeiten
- · Bildungsarbeit
- Essenversorgung
- · Schlafen und Ruhen
- Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren
- Tiere
- · Inklusion

Zusätzlich zur Konzeption wird eine dem Naturkindergarten entsprechende Kindergartenordnung benötigt. Diese ist in der Regel Bestandteil des Betreuungsvertrages und gibt den Eltern wichtige Informationen über die Besonderheiten der Betriebsführung:

- Aufnahme/Abmeldung/Kündigung
- · Öffnungszeiten und Ferien
- · Treffpunkt, Abholung
- · Gelände und Aufenthaltsorte
- Elternbeitrag/Kindergartenbeitrag
- Versicherung und Haftung
- Regelungen im Krankheitsfällen
- Umgang mit Zecken und Insektenbissen/-stichen
- · Betreuung und Aufsichtspflicht
- Vorgehensweise bei Unfällen und Verletzungen
- Elternarbeit Sicherheit/Gefährdungsbeurteilung
- Essen und Trinken
- · Kleidung, Rucksack, Essensverpflegung und Ausrüstung

Mit dieser Darstellung wird deutlich, dass sich für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in Naturkindergärten der überwiegende Aufenthalt in der Natur als das signifikanteste Unterscheidungsmerkmal herauskristallisiert. Im klassischen Kindergarten wird die Erziehung, Bildung und Betreuung überwiegend im Gebäude des Kindergartens mit einem Außenbereich praktiziert – und die Natur wird als Ausflugsziel eingeplant.

7. inwieweit zwischen "klassischen" Kindergärten sowie Natur- und Waldkindergärten Unterschiede im Hinblick auf die Ausstattung der Kindergärten, auf die Anforderung an die Erzieherinnen und Erzieher und auf die geografischen Begebenheiten bestehen;

In einem Naturkindergarten halten sich die Kinder und Fachkräfte in der Natur auf. Unter dem Begriff des Naturgebietes sind alle der Einrichtung zur Verfügung stehenden Naturflächen in Verbindung mit dem Standort des Bauwagens bzw. der Schutzunterkunft zu verstehen. Diese sollten sich in einer für Kinder zumutbaren Entfernung vom Standort der Schutzunterkunft befinden.

Das gewählte Naturgebiet steht im Zusammenhang mit dem naturpädagogischen Konzept der Einrichtung und fügt sich in die umliegende Natur ein. Für das kindliche Spiel ist eine vielfältige Flora und Fauna günstig. Um diese zu erhalten, ist es notwendig, verschiedene zu bespielende Plätze zur Verfügung zu stellen. Die bespielten Plätze des Naturkindergartens sollten abwechslungsreich gewählt werden. In den Sommermonaten eignen sich schattige Plätze vor allem in den Mittagszeiten. Hingegen sind im Winter sonnige Plätze vor allem in den frühen Morgenstunden hilfreich, um Unterkühlung zu vermeiden. Direkt angrenzende Lärmquellen wie Flughäfen, viel befahrende Straßen oder Schienenstrecken sowie frequentierte, öffentliche Flächen mit viel Publikumsverkehr sind nicht zuletzt auch aus Gründen des Kinderschutzes zu vermeiden.

Von den Fachkräften nach § 7 Abs. 2 KiTaG verlangt die Angebotsform Naturkindergarten über ihre Qualifikation hinaus eine starke Identifikation mit der Idee dieses spezifischen Ansatzes und eine ständige intensive Auseinandersetzung mit naturpädagogischen Inhalten und Methoden. Ein ökologisches, meteorologisches und biologisches Grundwissen ist notwendig. Kenntnisse über Gefahrenquellen in der Natur (Giftpflanzen, Zecken, Fuchsbandwurm, Tollwut etc.) sowie Wetterkenntnisse und Erste-Hilfe-Kenntnisse sind ebenfalls erforderlich. Vor diesem Hintergrund haben sich regelmäßige Fortbildungen zu naturpädagogischen Themen in der Praxis bewährt. Eine naturpädagogische Zusatzqualifikation ist generell zu empfehlen.

- 8. inwieweit Natur- und Waldkindergärten und städtische Kindergärten vonseiten des Landes differenziert behandelt werden, insbesondere im Hinblick auf bürokratische Auflagen, Regelungen und Anforderungen (wie beispielsweise Umgang mit Abwasser, Umzäunungen, mobile Schutzhütten wie Bauwagen oder Tipis);
- 9. weshalb die in Ziffer 8 behandelten Kindergärten ggf. nicht differenziert behandelt werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Kindergärten in der alltäglichen Praxis oftmals deutlich unterscheiden;

Die Ziffern 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Naturkindergärten unterliegen wie alle Kindertageseinrichtungen der Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII. § 45 Abs. 5 SGB VIIII sieht weiterhin vor, dass das KVJS-Landesjugendamt als zuständige Behörde die Träger von Naturkindergärten rechtzeitig auf die ggfs. zusätzlichen Vorgaben und Regelungen der anderen aufsichtführenden Stellen hinweist.

Die Schutzunterkunft stellt im baurechtlichen Sinne ein Bauwerk dar und ist genehmigungspflichtig. Nach § 38 Abs. 2 Nr. 6 Landesbauordnung (LBO) handelt es sich um Sonderbauten, wenn mehr als acht Kinder betreut werden – dies ist in der Regel immer der Fall. Die Schutzunterkunft (z. B. Bauwagen, Schutzhütte) hat die Forderung nach Sicherheit und Gesundheit der Kinder und Betreuungspersonen zu erfüllen. Hier sind die Vorgaben der Unfallkasse Baden-Württemberg beziehungsweise der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu beachten. Außerdem sind die baurechtlichen und feuerpolizeilichen Vorgaben zu erfüllen. Weitere beteiligte Behörden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind in diesem Fall häufig die Forstbehörde, der Naturschutz, der Umweltschutz, das Gesundheitsamt, die Ämter für Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen sowie der Arbeitsschutz.

Die beheizbare Schutzunterkunft z. B. Bauwagen oder Hütte der Naturgruppe ist ein verlässlicher Standort und Anlaufstelle. Diese dient in der kalten Jahreszeit zum Aufwärmen, ist jedoch nur Unterkunft für einen kurzen Zeitraum und nicht zum dauerhaften Aufenthalt vorgesehen. Befindet sich die Schutzunterkunft im Gefahrenbereich von Sturm, Gewitter, Schneelast oder Hochwasser oder ähnlichem, ist in unmittelbarer Nähe ein Ausweichquartier vom Träger zu benennen und konzeptionell zu verankern.

10. welche Maßnahmen vonseiten der Landesregierung getroffen werden, um praxisuntaugliche bürokratische Hürden für Natur- und Waldkindergärten abzubauen und Neugründungen von Natur- und Waldkindergärten zu unterstützen;

Die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen und somit auch für Naturkindergarten ist ein allseits bekanntes und praxiserprobtes Verfahren.

Die zuständigen Ansprechpartner des KVJS-Landesjugendamts beraten die Träger bei der Gründung und den notwendigen Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis für einen Naturkindergarten. Aufgrund der vielfältigen Anfragen rund um den Naturkindergarten ist im Laufe des Jahres geplant, ein KVJS Spezial zum Thema "Naturkindergarten" zu veröffentlichen.

11. inwieweit Natur- und Waldkindergärten durch Landes- oder Bundesmittel gezielt gefördert und welche Ziele damit verfolgt werden;

Es gibt aktuell keine gesonderten Landes- oder Bundesmittel zur Förderung der Naturkindergärten. Vielmehr stehen allen Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII dieselben Fördermittel (§§ 29b, c, e FAG, § 8 KiTaG sowie Investitionsprogramme) zur Verfügung.

12. inwieweit Natur- und Waldkindergärten durch das Bereitstellen von Flächen vom Land unterstützt werden.

Die Träger von Natur- und Waldkindergärten gehen in der Regel gemeinsam mit der Kommune vor, um eine geeignete Fläche für eine geplante Kindertageseinrichtung unabhängig von der Angebotsform zu finden.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz teilt hierzu mit, dass ForstBW auf Anfrage grundsätzlich Staatswaldflächen zur Verfügung stellt und die Einrichtung von Waldkindergärten wohlwollend unterstützt. Mit den Trägern der Waldkindergärten werden entsprechende Gestattungsverträge, die die Nutzung des Waldes und die Haftung klären, abgeschlossen.

Schopper Ministerin für Kultus, Jugend und Sport